



ÖAMTC-Rechtsdienste

Fachinformation

Autor(en)	Jahrgang	Nummer	Datum
Pronebner/Letitzki	2019	3	13.6.2019

Achtung – diese Fachinformation ersetzt die FI Nr 2017/1 v 24.5.2017

Fahrradträger auf Anhängerkupplung verdeckt Kennzeichen Was ist erlaubt: Rote Kennzeichentafel? „Normale“ Kennzeichentafel? Die Bestimmungen in Österreichs Nachbarländern

1. Ausgangssituation

Fahrradhalterungen, die am Heck des Pkw auf der Anhängerkupplung montiert werden, verdecken oft die hintere Kennzeichentafel.

2. Die Rechtslage in Österreich

Um das Umstecken der hinteren, weißen Kennzeichentafel zu vermeiden, ist es gem § 49 Abs 8 KFG zulässig, eine rote Kennzeichentafel mit dem Kennzeichen des Zugfahrzeuges auf dem Fahrradträger anzubringen. Eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Die weiße Kennzeichentafel des Fahrzeuges darf immer, die rote Kennzeichentafel kann auf freiwilliger Basis verwendet werden.

Wichtig ist zu beachten, dass die Beleuchtung des Fahrzeuges – weder in Österreich noch im Ausland – nicht verdeckt werden darf, außer der Fahrradträger verfügt über die entsprechenden Beleuchtungseinrichtungen.

3. Die Rechtslage in ausgewählten Nachbarländern

In **Deutschland** muss das originale hintere Kennzeichen am Fahrzeug verbleiben, die Verwendung der roten Kennzeichentafel ist daher zulässig und notwendig.

In der **Schweiz** gibt es keine roten Kennzeichentafeln, sie werden jedoch **akzeptiert**, sofern sie das korrekte Kennzeichen ausweisen. Allgemein ist bei der Benutzung von Fahrradträgern darauf zu achten, dass weder die Beleuchtungsvorrichtungen noch die rote Tafel noch das Landeszeichen verdeckt sind und die rote Tafel muss gut lesbar und beleuchtet sein. Die Ladung darf das Fahrzeug nicht mehr als 20 cm pro Seite überragen und die Gesamtbreite von 2 m nicht übersteigen. Falls die Ladung die Sicht hemmt, müssen außen Rückspiegel angebracht werden, damit der Fahrer die Fahrbahn seitlich und mindestens 100 m nach hinten sehen kann. Gepäckträger, Schiträger u.ä. dürfen v.a. in Fahrtrichtung keine Spitzen oder scharfen Kanten aufweisen.

In der **Slowakei** sind die roten Kennzeichentafeln **nicht zulässig**, es ist jedoch erlaubt, das Originalkennzeichen auf einen dazu ausgerüsteten Fahrradhalter anzubringen, sofern es ansonsten nicht sichtbar wäre. Außerdem ist auf ausreichende Beleuchtung zu achten. Sichtbar müssen auch die Brems-, Blinklichter und dgl sein bzw muss der Fahrradträger über diese Funktionen verfügen.

In **Tschechien** ist die rote Kennzeichentafel **nicht erlaubt**, es ist jedoch vorgesehen, dass Kennzeichen auf Fahrradträger montiert werden dürfen, die eine dafür vorgesehene Halterung haben.

In **Ungarn** ist das Anbringen eines dritten Kennzeichens – der roten Kennzeichentafel – am Fahrradhalter laut Auskunft des ÖAMTC-Vertrauensanwalts, der entsprechende Recherchen bei der Universität und der Polizei anstellte, **erlaubt**. Die Fahrradhalterung muss so angebracht werden, dass das Kennzeichen deutlich sichtbar bleibt. Es ist jedoch erlaubt, das „normale“ Kennzeichen direkt an der Fahrradhalterung zu montieren.

In **Slowenien** sind rote Kennzeichentafeln **unbekannt**. Gem Art 74 des Gesetzes für Straßenverkehrsrecht muss auf dem Fahrradträger das Kennzeichen angebracht werden und das Kennzeichen darf nicht verbogen, deformiert, unleserlich oder verdeckt sein. Nachdem daher sog. „rote Kennzeichentafeln“ unbekannt sind, ist es ratsam, die originale hintere Kennzeichentafel umzustecken.

In **Kroatien** ist gem Artikel 247 Verkehrssicherheitsgesetz eine dritte Kennzeichentafel (zB eben eine rote Kennzeichentafel), welche von den zuständigen österr. Stellen ausgegeben wurde, von den Behörden der Republik Kroatien anzuerkennen. Daher ist davon auszugehen, dass grundsätzlich die sog. „rote Kennzeichentafel“ von den kroatischen Behörden(-vertretern) **zu akzeptieren** ist – wenngleich sie meist unbekannt sein dürfte. Generell müssen Kennzeichen gut sichtbar & lesbar sein andernfalls droht eine Geldbuße iHv 5.000 Kuna, das sind 660 Euro, bis 15.000 Kuna, umgerechnet fast 2.000 Euro. Da die meisten Routen jedoch über Slowenien führen, empfiehlt sich auch hier das Umstecken der originalen hinteren Kennzeichentafel.

In **Italien** wird die rote Kennzeichentafel offiziell **anerkannt**. Allgemein ist aber zu beachten, dass überhängende Ladung (also konkret der Fahrradträger) nicht mehr als 3/10 der Wagenlänge hinaushängen darf. Außerdem muss die überhängende Ladung durch eine 50 cm mal 50 cm große rote Tafel mit reflektierenden weißen diagonalen Streifen gekennzeichnet sein.

4. Wichtig für die Beratung der Mitglieder

Das in Österreich zulässige rote Kennzeichen ist im Ausland oft unbekannt. Lediglich in der Schweiz, in Kroatien, Ungarn und in Italien wurde uns die Anerkennung dieser roten Kennzeichen zugesichert.

Bestrafungen wegen der Verwendung des roten Kennzeichens sind dem ÖAMTC allerdings keine bekannt.

Verwendet man im Ausland das rote Kennzeichen, muss unbedingt das internationale Unterscheidungskennzeichen („A“-Pickerl)



angebracht werden.

Will jemand auf der sicheren Seite sein, empfiehlt der ÖAMTC entweder die Verwendung von Fahrrad-Heckträgern, durch die das Kennzeichen nicht verdeckt wird oder das „normale“ hintere Kennzeichen bei Fahrten ins Ausland umzustecken.

Von der Ausgabe einer dritten, weißen Kennzeichentafel wird seitens des BMVIT bewusst abgesehen, um Missbrauch bzw. unnötigen bürokratischen Aufwand zu vermeiden. Die am Fahrradträger verwendete Kennzeichentafel soll sich deutlich von den üblichen abheben und eindeutig als dritte erkennbar sein.